

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 1. Juli 1997

Teil III

100. Kundmachung: Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken

101. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Leichenbeförderung

102. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M45 nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung des Produktes Dialox, UN-Nr. 3149

100. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. Nr. 400/1973 idF BGBl. Nr. 123/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 295/1986) hinterlegt:

| Staaten: | Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde: |
|---------------|--|
| Albanien | 4. Juli 1995 |
| Aserbaidschan | 25. September 1995 |
| China | 4. Juli 1989 |
| Kuba | 6. September 1989 |
| Lettland | 29. September 1994 |
| Liberia | 25. September 1995 |
| Polen | 14. Dezember 1990 |
| Portugal | 22. August 1988 |
| San Marino | 26. März 1991 |
| Sierra Leone | 17. März 1997 |

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Abkommen gebunden zu erachten:

| | |
|---|-----------------------|
| Armenien | am 17. Mai 1994 |
| Belarus | am 14. April 1993 |
| Bosnien und Herzegowina | am 2. Juni 1993 |
| Kasachstan | am 16. Februar 1993 |
| Kirgisistan | am 14. Februar 1994 |
| die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien | am 23. Juli 1993 |
| Moldova | am 14. Februar 1994 |
| Slowakei mit Wirksamkeit vom | 1. Jänner 1993 |
| Slowenien | am 12. Juni 1992 |
| Tadschikistan | am 14. Februar 1994 |
| Tschechische Republik mit Wirksamkeit vom | 1. Jänner 1993 |
| Ukraine | am 21. September 1992 |
| Usbekistan | am 18. August 1993 |

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätserklärung haben folgende Staaten Erklärungen abgegeben:

Albanien:

Gemäß Art. 3 bis Abs. 1, daß sich der Schutz aus der internationalen Registrierung auf die Republik Albanien nur dann erstreckt, wenn der Inhaber der Marke es ausdrücklich beantragt.

Aserbaidshjan:

Gemäß Art. 3 bis Abs. 1, daß sich der Schutz aus der internationalen Registrierung auf die Aserbaidshjanische Republik nur dann erstreckt, wenn der Inhaber der Marke es ausdrücklich beantragt.

China:

Gemäß Art. 3 bis, daß sich der Schutz aus der internationalen Registrierung auf die Volksrepublik China nur dann erstreckt, wenn der Inhaber der Marke es ausdrücklich beantragt.

Gemäß Art. 14 Abs. 2 lit. d, daß die Anwendung dieser Fassung des Abkommens auf diejenigen Marken beschränkt wird, die von dem Tag an registriert werden, an dem der Beitritt Chinas wirksam wird; dies gilt nicht für internationale Marken, die schon vor diesem Beitritt Gegenstand einer gleichen, noch wirksamen nationalen Eintragung gewesen sind und die auf Antrag der Beteiligten ohne weiters anzuerkennen sind.

Kuba:

Kuba beruft sich auf die in Art. 3 bis vorgesehene Möglichkeit, derzufolge sich der Schutz aus der internationalen Registrierung nur dann auf Kuba erstreckt, wenn der Inhaber der Marke es ausdrücklich beantragt. Weiters wird in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 2 lit. d und f die Anwendung dieses Abkommens auf Marken beschränkt, die ab dem Zeitpunkt registriert werden, an dem der Beitritt Kubas in Kraft tritt.

Lettland:

Gemäß Art. 3 bis Abs. 1, daß sich der Schutz aus der internationalen Registrierung auf die Republik Lettland nur dann erstreckt, wenn der Inhaber der Marke es ausdrücklich beantragt.

Liberia:

Gemäß Art. 3 bis Abs. 1, daß sich der Schutz aus der internationalen Registrierung auf die Republik Liberia nur dann erstreckt, wenn der Inhaber der Marke es ausdrücklich beantragt.

Polen:

Gemäß Art. 3 bis, daß sich der Schutz aus der internationalen Registrierung auf das Gebiet der Republik Polen nur dann erstreckt, wenn der Inhaber der Marke es ausdrücklich beantragt und gemäß Art. 14 Abs. 2 lit. d und f die Anwendung dieses Abkommens auf diejenigen Marken beschränkt wird, die von dem Tag an registriert werden, an dem der Beitritt Polens in Kraft tritt.

Weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs der WIPO zufolge haben nachstehende Staaten ihre Erklärungen teilweise zurückgezogen:

Kuba zu Art. 14 Abs. 2 lit. d und f am 10. Mai 1995

Mongolei ¹⁾ zu Art. 14 Abs. 2 am 13. November 1995

Polen zu Art. 14 Abs. 2 lit. d und f am 4. Dezember 1996

Klima

¹⁾ Kundgemacht in BGBl. Nr. 295/1986

101. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Leichenbeförderung

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Lettland am 5. Dezember 1996 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die Leichenbeförderung (BGBl. Nr. 515/1978, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 205/1996) hinterlegt.

Gemäß Art. 8 des Übereinkommens hat Lettland als zuständige Behörden im Sinne des Art. 3 Abs. 1, Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 und 3 notifiziert:

National Environmental Health Center of Latvia (Nationales Zentrum für Umweltgesundheit von Lettland),

Latvian State Center for Forensic Medical Examinations (Staatliches lettisches Zentrum für gerichtsmedizinische Gutachten).

Klima

102. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M45 nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung des Produktes Dialox, UN-Nr. 3149

Die Multilaterale Vereinbarung M45 nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung des Produktes Dialox, UN-Nr. 3149 (BGBI. Nr. 606/1996, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 58/1997) wurde von Italien am 15. Mai 1997 unterzeichnet.

Klima